



Reglement

Bündnerstich

Reg. Nr. 3.2.1

Ausgabe 2007

Art. 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert, sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Grundlagen:

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV

Art. 2 Organisation

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) überträgt die Durchführung den Vereinen.

Art. 3 Programme

Es werden Programme auf folgenden Distanzen geschossen:

- Gewehr 300 m
- Gewehr 50 m
- Gewehr 10 m
- Pistole 50 m
- Pistole 25 m
- Pistole 10 m

Vom gleichen Teilnehmer darf jedes Programm auf jeder Distanz (je ein Haupt- und ein Nachdoppel) im gleichen Jahr nur einmal geschossen werden.

Art. 4 Auszeichnungen

Die Kranzlimiten und die Höhe der Doppelgelder werden durch den KV BSV in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Anstelle des Kranzabzeichens können auch Kranzkarten des BSV abgegeben werden.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 3. März 2007.

Der Präsident: Marcel Suter

Die Abteilung Gewehr 300 m: Carl Frischknecht